



# Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Bezirk: KlagenfurtLand

St. Martin a. T. 4, 9212 Techelsberg am Wörther See  
Telefon-Nr.: 04272/62111, Fax-Nr.: 04272/62111-20, E-Mail: techelsberg@ktn.gde.at  
Homepage: www.techelsberg.gv.at, Tourismusbüro Tel. 04272/2248

## NIEDERSCHRIFT

über die am **Donnerstag, den 29. April 2021** im **Festsaal des Gemeindezentrums Techelsberg am Wörther See** stattgefundene 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2021.

**Beginn: 18:03 Uhr**

**Ende: 19.30 Uhr**

### **Anwesende:**

**Bürgermeister:**

Johann Koban

**Gemeindevorstandsmitglieder:**

1. Vzbgm. Renate Lauchard

2. Vzbgm. Alfred Buxbaum

GV Nadja Reiter, BA MSc

GV Dipl.Ing. Rudolf Grünanger

**Mitglieder des Gemeinderates:**

Konrad Kogler

Makus Müller MSc BSc

Silke Goritschnig

Werner Krakolinig BA

Matthias Pagitz

Erich Eiper

Daniela Kollmann-Smole

Alexandra Kempfer

Mario Rettl

Barbara Krammer

Ing. Wolfgang Wanker

Gerhard Kamnik

Makus Langer

**Ersatzmitglieder:**

Christopher Manthei

**Entschuldigt:**

Stefan Posratschnig

**Gemeindeverwaltung:**

AL Gerhard Kopatsch (Amtsleitung und Schriftführung)

Bianca Weinzettl (Pkt. 2 bis 4)

### **Tagesordnung:**

1. Bestellung der Niederschriftsprüfer gemäß § 45 Abs. (4) der K-AGO

2. Kontrollausschusssitzung am 20.04.2021: Bericht des Ausschusses

3. Rechnungsabschluss 2020: Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2020 gemäß § 90 der K-AGO

4. Bericht der Betriebsleiter über nachstehende Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:
  - a) Gemeindemüllbeseitigungsbetrieb
  - b) Betrieb für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden
  - c) Gemeindewasserversorgungsanlagenbetrieb
  - d) Gemeindeabwasserbeseitigungsanlagenbetrieb
  
5. Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung von Mitgliedern in folgende Gremien:
  - a) Grundverkehrskommission: 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied durch den Gemeinderat
  - b) Ortsbildpflegekommission: 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied durch den Gemeinderat
  - c) Wertstoffsammelzentrum Moosburg-Pörschach-Techelsberg
    1. Verbandsversammlung: 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder aus dem Gemeinderat
    2. Kontrollausschuss: 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied aus dem Gemeinderat
    3. Schiedsgericht: 1 Mitglied aus dem Gemeinderat
  - d) Abfallwirtschaftsverband: 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied aus dem Gemeinderat
  - e) Wasserverband Wörthersee Ost: 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder aus dem Gemeinderat
  - f) Wasserverband Glanfurt: 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder aus dem Gemeinderat
  - g) Kindergartenkuratorium: 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder aus dem Gemeinderat
  - h) Sozialmedizinischer Betreuungsring: 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied durch den Gemeinderat
  - i) Sanitätssprengel Moosburg-Krumpendorf-Pörschach: 3 Mitglieder bestehend aus dem Bürgermeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
  
6. Sanierung Kindergarten: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergaben für die Dachsanierung und die Bodensanierung
  
7. Post Partner-Vertrag: Beratung und Beschlussfassung über den Post Partner-Vertrag zwischen der Gemeinde Techelsberg a.WS. und der Österreichischen Post AG
  
8. Dr. Martina Zadra, 1190 Wien – Verlängerung Bebauungsverpflichtung: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen vom 20.01.2021
  
9. Gemeindezentrum Techelsberg – Grundtausch: Beratung und Beschlussfassung über den Grundtausch zwischen der Gemeinde und der der Familie Ulbing
  
10. Vermessung im Bereich der Greilitzsiedlung: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde des DI Stephan Kollenprat, 9020 Klagenfurt, GZ: 20166, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
  
11. Vermessung im Bereich Tibitsch: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, GZ: 673/20-1, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung sowie über den Quadratmeterpreis
  
12. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Johann Koban begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und die Bediensteten. Vor Eingehen in die Tagesordnung wird Herr GR Erich Eiper gemäß § 21 der K-AGO angelobt.

### **Punkt 1.**

(Bestellung der Niederschriftsprüfer)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Niederschriftsprüfer entsprechend der Reihenfolge von der ÖVP-GR-Fraktion und der SPÖ-GR-Fraktionen gestellt werden sollen. Daraufhin werden von der ÖVP-GR-Fraktion, Herr Werner Krakolinig BA, und von der SPÖ-GR-Fraktion, Herr GR Mario Retzl, als Niederschriftsprüfer bestellt.

### **Punkt 2 der Tagesordnung:** (Kontrollausschusssitzung am 20.04.2021)

Der Obmann des Kontrollausschusses berichtet, dass am 20.04.2021 eine Sitzung stattgefunden hat. Bei dieser Sitzung wurde der vorliegende Rechnungsabschluss 2020, welche erstmals nach dem neuen Regelwerk erstellt wurde, einer Überprüfung im Sinne der Vorgaben des Landes Kärnten unterzogen. Zuvor wurde auch schon eine Kontrolle durch die Abteilung 3 vorgenommen. Durch den Kontrollausschuss wurden keine Beanstandungen festgestellt und ist der Rechnungsabschluss in Ordnung.

### **Punkt 3.**

(Rechnungsabschluss 2020)

Der Bürgermeister bedankt sich eingangs bei der Finanzverwalterin und dem Amtsleiter für die Aufbereitung des Rechnungsabschlusses. Er bringt dem Gemeinderat die Summen des Ergebnishaushaltes, des Finanzierungshaushaltes, der Vermögensrechnung und der Veränderung an liquiden Mitteln zur Kenntnis.

GV DI Rudolf Grünanger führt aus, dass der Rechnungsabschluss trotz wesentlicher Mindereinnahmen durch Corona sehr positiv ausgefallen ist. Unter Betrachtung des alten Rechnungswesens ist es gelungen, ausgeglichen zu bilanzieren. Er erwähnt zudem die hohen Investitionsleistungen im Jahre 2020 von mehr als 2,3 Mio Euro, wobei er auf nachstehende Vorhaben verweist: Neubau Ortszentrum samt Bauernladen, Grundankauf Forstsee, Gehwegerrichtung, Freibädersanierung und Sanierung Wasserleitung. Durch die Installation der Gemeindegewerbesteuer und dem Beitritt zur Klima-Energie-Modell-Region wurden zudem Zukunftmaßnahmen gesetzt.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 90 der K-AGO einstimmig den Rechnungsabschluss 2020 mit nachstehendem Ergebnis:

#### **Ergebnishaushalt:**

Summe der Erträge und Aufwendungen:

Erträge:	€ 5.451.500,80
Aufwendungen:	€ 5.790.330,96
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 92.126,65
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 311.395,69

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -558.099,20
--	---------------

---

**Finanzierungshaushalt:**

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam)	
Einzahlungen:	€ 7.131.964,57
Auszahlungen:	€ 6.813.275,63

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 318.688,94
---	--------------

**Vermögensrechnung:**

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)	
Einzahlungen:	€ 2.017.450,71
Auszahlungen:	€ 1.829.111,38

---

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 188.339,33
---	--------------

**Veränderungen an liquiden Mitteln:**

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 676.700,67
Endbestand liquide Mittel:	€ 1.183.728,94
davon Zahlungsmittelreserven	€ 536.692,03

**Punkt 4.**

(Berichte der Betriebsleitert)

**a) Bericht Müllbeseitigungsbetrieb – 2021**  
**Betriebsleiterin: Ing. Bianca Weinzettl****Ergebnis laut Jahresrechnung 2020:**

Der Ergebnishaushalt konnte mit einem Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen ausgeglichen abgeschlossen werden.

Der Finanzierungshaushalt konnte mit einem positiven Nettofinanzierungssaldo (Liquiditätssaldo, Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) in Höhe von € 7.158,59 abgeschlossen werden.

Am Rücklagensparbuch befindet sich ein Guthaben in Höhe von € 17.518,13.

Der Beitrag der Gemeinde an das WSZ betrug für das Jahr 2020 € 29.680,00.

**Personal:**

Die Betriebsleitung wird durch die Betriebsleiterin vorgenommen.

Die Reinigung der Müllinseln erfolgt durch die Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde.

**Abrechnung der Betriebs- und Personalkosten mit dem WSZ-Moosburg-Pörschach-Techelsberg:**

Gem. § 3 der Satzungen des Wertstoffsammelverbandes Moosburg-Pörschach-Techelsberg vom 22.12.1994 werden die laufenden Personal- und Betriebskosten im Verhältnis des jeweils geltenden Volkszählungsergebnisses aufgebracht und berechnet.

Der vorläufige Beitrag der Gemeinde an das WSZ beträgt für das Jahr 2021 € 30.000,--

Der Vermögensanteil der Gemeinde Techelsberg a. WS. am WSZ beläuft sich auf 33 %.

### Situation des Müllbeseitigungsbetriebes:

Mit der geltenden Müllabfuhrgebühr wird das Auslangen gefunden, sodass eine Erhöhung derzeit nicht erforderlich ist. Die Erzielung von vertretbaren positiven Nettofinanzierungssalden wird als sinnvoll und zweckmäßig betrachtet, um im Falle größerer Investitionen bzw. Ausgaben, diese ohne Müllgebührenerhöhung abdecken zu können.

Aufgrund der massiven Verunreinigungen bei der Müllinsel in Töschling unter der Autobahn wurden die Altpapiercontainer entfernt. Auch die Ablagerung der „Gelben Säcke“ kann bei dieser Müllinsel nicht mehr erfolgen. Die Abholung des „Altpapieres“ und der „Gelben Säcke“ für den Bereich südlich der Bahn wurde im Gegenzug auf die Abholung direkt bei den Gebäuden umgestellt, sodass eine Entsorgung bei der Müllinsel nicht mehr notwendig ist. Die Entsorgung von Altglas und Altkleider ist weiterhin an diesem Standort möglich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Müllbeseitigungsbetrieb reibungslos funktioniert und den Zielen der Satzungen entsprochen wird.

### **b) Bericht Betrieb für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden 2021 - Betriebsleiterin: Ing. Bianca Weinzettl**

#### Ergebnis laut Jahresrechnung 2020:

Der Ergebnishaushalt konnte mit einem Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen ausgeglichen abgeschlossen werden.

Der Finanzierungshaushalt konnte mit einem positiven Nettofinanzierungssaldo (Liquiditätssaldo, Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) in Höhe von € 6.141,93 abgeschlossen werden.

Es wurden bereits dem Rücklagensparbuch € 6.500,02 zugeführt.

Am Rücklagensparbuch befindet sich nun ein Guthaben in Höhe von € 6.500,02.

#### Personal:

Entsprechend den Bestimmungen obliegt die Leitung des Betriebes der Betriebsleiterin.

#### Situation des Betriebes:

Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss werden vom Shop-Cafe TrauDi gemietet und ist hier auch das Fremdenverkehrsamt untergebracht. Das Obergeschoss, bis auf einen Aufenthaltsraum für die Bauhofmitarbeiter, wird von der Firma RBTC GmbH gemietet.

Zusammenfassend ist seitens der Betriebsleiterin auszuführen, dass den Zielen der Satzungen entsprochen und das Gebäude zur Gänze genutzt wird.

**c) Bericht Wasserversorgungsanlage Techelsberg a.WS. – 2021**  
**Betriebsleiter: AL Gerhard Kopatsch**

**Ergebnis laut Jahresrechnung 2020:**

Der Ergebnishaushalt konnte mit einem Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen ausgeglichen abgeschlossen werden.

Der Finanzierungshaushalt konnte mit einem positiven Nettofinanzierungssaldo in Höhe von € 46.601,69 abgeschlossen werden.

Am Rücklagensparbuch befindet sich ein Guthaben in Höhe von € 158.095,72.

**2. Schulden:**

Schuldenstand 2019	€ 6.407.377,--
Schuldenvermehrung 2020	€ 458.540,--
Schuldentilgung 2020	<u>€ 396.185,--</u>
Schuldenstand p. 31.12.2020 (ohne K-WWF)	<u>€ 6.469.732,--</u>

Die Darlehen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds belaufen sich auf € 3.674.175,--, deren Rückzahlungen, abhängig vom jeweiligen Bauabschnitt, erst ab dem Jahr 2028 erfolgen.

Zwecks Finanzierung des laufenden Vorhabens „WVA BA 11 - Sanierung der Wasserversorgungsanlage Töschling/Saag“ wurden das Darlehen in Höhe von € 2.448.400,-- zur Gänze abberufen. Dieses Darlehen ist nun in der obigen Aufstellung vollständig enthalten.

**3. Darlehensaufnahmen:**

Insgesamt gesehen verfügt die Gemeinde über ein ausgeglichenes und zinsgünstiges Finanzierungsportfolio mit einem Durchschnittszinssatz von 1,497 %.

**4. Gebühren:**

Im Jahre 2019 wurde eine Folgelastenberechnung durch die Fa. Quantum vorgenommen. Die Empfehlung ergab, dass die Wasserbezugsgebühren ab dem Jahr 2021 jährlich um 2 % angehoben werden sollen. Dieser Empfehlung ist der Gemeinderat nachgekommen und wurde eine dementsprechende Verordnung im Jahr 2020 beschlossen.

**5. Personalsituation**

Die Leitung des Betriebes obliegt dem Betriebsleiter. Im Außenbereich ist Herr Christian Dollenz als Wassermeister tätig, welcher von Herrn Pagitz Harald unterstützt und vertreten wird.

**6. Allgemeines – Ausblick:**

Die Sanierungsarbeiten an der Wasserversorgungsanlage in den Ortsbereichen Töschling und Saag (WVA BA 11) wurden abgeschlossen. Derzeit werden die Endabrechnung und die Unterlagen für die wasserrechtliche Endüberprüfung erstellt. Im Jahr 2021 erfolgt eine Anpassung der Fernwirkanlage an den Stand der Technik. Im Hochbehälter Sekull wurden im Frühjahr 2021 Sanierungsarbeiten vorgenommen.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass den Zielen der Betriebsatzung entsprochen wird.

**d) Bericht Abwasserbeseitigungsanlage Techelsberg a.WS. - 2021**  
**Betriebsleiter: AL Gerhard Kopatsch**

**1. Ergebnis laut Jahresrechnung 2020:**

Der Ergebnishaushalt konnte mit einem Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen ausgeglichen abgeschlossen werden.

Der Finanzierungshaushalt konnte mit einem positiven Nettofinanzierungssaldo in Höhe von € 233.175,70 abgeschlossen werden.

Am Rücklagensparbuch befindet sich per 31.12.2020 ein Guthaben in Höhe von € 167.723,60.

**2. Schulden:**

Schuldenstand 2019	€ 3.806.530,--
Schuldentilgung 2020	<u>€ 355.718,--</u>
Schuldenstand p. 31.12.2020 (ohne K-WWF)	<u>€ 3.450.812,--</u>

Die Darlehen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds belaufen sich auf € 1.639.168,--, deren Rückzahlungen, abhängig vom jeweiligen Bauabschnitt, erst ab dem Jahr 2028 erfolgen.

**3. Darlehensaufnahmen:**

Insgesamt gesehen verfügt die Gemeinde über ein ausgeglichenes und zinsengünstiges Finanzierungsportfolio mit einem Durchschnittszinssatz von 1,770 %.

**4. Gebühren:**

Die im Jahre 2019 von der Firma Quantum vorgenommene Folgelastberechnung empfiehlt ab dem Jahre 2021 eine Erhöhung auf € 3,00 inkl. MwSt und sodann eine jährliche Erhöhung um 2,7 %. Dieser Empfehlung ist der Gemeinderat nachgekommen und hat eine dementsprechende Verordnung erlassen.

**5. Personalsituation**

Die Leitung des Betriebes erfolgt durch den Betriebsleiter. Im Außenbereich ist Herr Christian Dollenz tätig, welcher von Herrn Pagitz Harald unterstützt und vertreten wird.

**6. Allgemeines – Ausblick:**

Sanierungen sind zeitnah nicht erforderlich, sodass derzeit die laufenden Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass den Zielen der Betriebssatzung entsprochen wird.

**Punkt 5.**

(Entsendung von Mitgliedern in Gremien)

Der Bürgermeister bringt vor, dass im Gemeindevorstand ausführlich über die Besetzung der Gremien gesprochen und ein einstimmiger Antrag an den Gemeinderat, den er zur Verlesung bringt, beschlossen wurde.

Hinsichtlich des Sozialmedizinischen Betreuungsrings teilt er mit, dass kurzfristig bekannt gegeben wurde, dass auch für den Kontrollausschuss ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu nennen ist. Der Bürgermeister bringt diesbezüglich einen Zusatzantrag ein.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Alfred Buxbaum, GV Nadja Reiter, BA MSc, GV Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GR Konrad Kogler, GR Makus Müller MSc BSc, GR Silke Goritschnig, GR Werner Krakolinig BA, GR Matthias Pagitz, GR Erich Eiper, GR Christopher Manthei, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Alexandra Kempfer, GR Mario Rettl, GR Barbara Krammer, GR Gerhard Kamnik, GR Makus Langer; dagegen: GR Ing. Wolfgang Wanker), nachstehende Mitglieder in die Gremien zu entsenden:

### **Grundverkehrskommission:**

Ing. Kollmann Alfons und Ersatz DI Grünanger Rudolf

### **Ortsbildpflegekommission:**

Balo-Dritschler Herbert und Ersatz GR Krakolinig Werner BA

### **Wertstoffsammelzentrum Moosburg-Pörtschach-Techelsberg:**

#### **Verbandsversammlung:**

Bgm. Koban Johann und Ersatz GV DI Grünanger Rudolf  
Vzbgm. Lauchard Renate und Ersatz GR Müller Markus MSc BSc  
Vzbgm. Buxbaum Alfred und Ersatz Reiter Nadja BA MSc

#### **Kontrollausschuss:**

GR Kogler Konrad und Ersatz GR Goritschnig Silke

#### **Schiedsgericht:**

GR Posratschnig Stefan

### **Abfallwirtschaftsverband Klagenfurt:**

Bgm. Koban Johann und Ersatz Vzbgm. Lauchard Renate

### **Wasserverband Wörthersee Ost:**

Bgm. Koban Johann und Ersatz Vzbgm. Buxbaum Alfred  
GV DI Grünanger Rudolf und Ersatz GR Pagitz Matthias

### **Wasserverband Glanfurt:**

Bgm. Koban Johann und Ersatz Vzbgm. Buxbaum Alfred  
GV DI Grünanger Rudolf und Ersatz GR Pagitz Matthias

### **Kindergartenkuratorium:**

Bgm. Koban Johann und Ersatz GR Goritschnig Silke  
Vzbgm. Lauchard Renate und Ersatz GR Pagitz Matthias  
Vzbgm. Buxbaum Alfred und Ersatz GV Reiter Nadja BA MSc

### **Sozialmedizinischer Betreuungsring:**

Vzbgm. Lauchard Renate und Ersatz GV Reiter Nadja BA MSc

### **Sanitätssprengel Moosburg-Krumpendorf-Pörtschach-Techelsberg:**

Bgm. Koban Johann, Vzbgm. Lauchard Renate, Vzbgm. Buxbaum Alfred

Daraufhin bringt der Bürgermeister den Zusatzantrag zur Verlesung, welcher für den **Kontrollausschuss des Sozialmedizinischen Betreuungsringes** als Mitglied Herrn GR Mario Rettl und als Ersatzmitglied Herrn GV Alfred Buxbaum vorsieht.

Dieser Antrag wird ebenfalls mehrheitlich (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Alfred Buxbaum, GV Nadja Reiter, BA MSc, GV Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GR Konrad Kogler, GR Makus Müller MSc BSc, GR Silke Goritschnig, GR Werner Krakolinig BA, GR Matthias Pagitz, GR Erich Eiper, GR Christopher Manthei, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Alexandra Kempfer, GR Mario Rettl, GR Barbara Krammer, GR Gerhard Kamnik, GR Makus Langer; dagegen: GR Ing. Wolfgang Wanker), beschlossen.

**Punkt 6.**  
(Sanierung Kindergarten)

Der Bürgermeister informiert, dass im Voranschlag 2021 die finanzielle Bedeckung für die Sanierung des Flachdaches und dem Austausch der Dachflächenfester sowie der Erneuerung des Bodenbelages in den Vorräumen in Höhe von € 55.000,-- vorgesehen ist.

Aus diesem Grunde wurden für diese Arbeiten, welche im August 2021 ausgeführt werden sollen, Angebote eingeholt und konnte nachstehendes Bruttoangebotsergebnis festgestellt werden:

**Dachsanierung:**

Firma City Dach, 9020 Klagenfurt a.WS.	€ 40.769,22
Firma Mayerbrugger, 9020 Klagenfurt	€ 45.799,49
Firma Leopold, 9560 Feldkirchen	€ 53.178,--

**Bodenbelagserneuerung:**

Firma Rautz, 9131 Grafenstein	€ 15.110,98
Firma Tomi Boden, 9300 St. Veit/Glan	€ 17.198,97

Auf die Anfrage von GR Markus Langer, ob der zusätzliche Bedarf für eine Krabbelstube im Auge behalten wird, teilt der Bürgermeister mit, dass der Bedarf an einer Betreuung gegeben ist und die Entwicklung im Auge behalten wird. Es bedarf jedoch einer längeren Vorbereitung samt Finanzierung und sollte mit der Sanierung des Daches nicht in Verbindung gebracht werden.

Hinsichtlich der Wortmeldung des GR Ing. Wolfgang Wanker in Bezug auf die Förderungen für dieses Vorhaben, teilt der Amtsleiter mit, dass die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von € 27.500,-- aus dem Kommunalinvestitionsgesetz und eine Förderung in Höhe von € 16.500 aus dem 2. Kärntner Gemeindehilfspaket erhält, sodass sich der Gemeindeanteil nur auf € 11.000,-- beläuft.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auftragsvergaben an die Firma City Dach, Mageregger Straße 71, 9020 Klagenfurt am Wörther See, entsprechend dem Angebot vom 29.03.2021 mit einem Angebotspreis von brutto € 40.769,22 und die Firma Raumdesign Rautz, Sattnitzgasse 1, 9131 Grafenstein, entsprechend dem Angebot vom 28.08.2020 mit einem Angebotspreis von brutto € 15.110,98.

**Punkt 7.**  
(Post Partner-Vertrag)

Der Bürgermeister teilt mit, dass ab 01. September 2021 der Postpartner in Betrieb genommen werden kann. Die Mitarbeiter Waltraud Nageler und Josef Müller werden eingeschult und erfolgt sodann nach der Eröffnung noch eine 3-wöchige Unterstützung durch einen Postmitarbeiter.

Vom Qualitätsmanagement der Post AG wurde der Post-Partner als „Aufgabepartner“ festgelegt und somit nicht dem Benachrichtigungsgebiet zugeordnet. Dies bedeutet, dass nur die Aufgabe von Poststücken, nicht jedoch die Hinterlegung erfolgen kann. Die Hinterlegung von Poststücken oder Sendungen erfolgt weiterhin beim Post-Partner in Pörschach. Ebenfalls werden kleine Bankgeschäfte, wie Ein- oder Auszahlungen über die Bank 99 angeboten. Es handelt sich um eine zusätzliche Serviceleistung für die Bürger, bei der für die Gemeinde kein hoher Ertrag zu erwarten ist.

Seitens der Post wurde der Gemeinde empfohlen, die Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr festzulegen. Dadurch ist eine tägliche Abholung am frühen Nachmittag und die Zustellung am kommenden Werktag gesichert.

Für die Gemeinde besteht aber nach Evaluierung des Bedarfes und der Nachfrage jederzeit die Möglichkeit, die Öffnungszeiten zukünftig zu erweitern. Im Zuge dieser Evaluierung kann dann auch festgestellt werden, ob die Posttätigkeit mit dem vorhandenen Gemeindebediensteten weiterhin möglich ist oder zusätzliches Personal erforderlich wird.

Für GR Gerhard Kammik wäre es wünschenswert, wenn auch die Abholung der Poststücke beim Postpartner Techelsberg a.WS. möglich ist.

GR Mario Retzl findet die Entscheidung des letzten Gemeinderates, einen Post-Partner zu installieren, für sehr gut. Insbesondere für die ältere Bevölkerung stellt dies ein zusätzliches Angebot dar. Er findet es auch sehr positiv, wenn zukünftig nach einer Evaluierung eine Erweiterung der Öffnungszeiten erfolgen kann.

Vzbgm. Alfred Buxbaum begrüßt ebenfalls die Post-Partnerschaft. Er findet es aber schade, dass das letzte Stück der Zustellung nicht erfolgt. Daher ist es fraglich, ob das neue Angebot auch angenommen wird. Er schlägt vor, dass mit der Post AG nochmals über die Möglichkeit, bereits ab 01.09.2021 auch Poststücke hinterlegen zu können, gesprochen werden soll.

Vzbgm. Renate Lauchard hält fest, dass die Post AG die Vorgaben getroffen hat. Es soll das neue Projekt jetzt einmal ins Laufen kommen und müssen hierbei auch die Mitarbeiter mitmachen. Nach etwa einem halben Jahr können dann die Evaluierung und etwaige Abklärungen mit der Post AG erfolgen. Aus ihrer Sicht soll es daher vorerst so bleiben, wie dies die Post AG vorgeschlagen hat.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Post Partner-Vertrag für Post Partner als Nebentätigkeit (siehe Beilage „A“) und die Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr während der Öffnungstage des Gemeindeamtes.

### Punkt 8.

(Dr. Martina Zadra, 1190 Wien – Verlängerung der Bebauungsverpflichtung)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss für eine einmalige Verlängerung um 2,5 Jahre für derartige Fälle gefasst hat. Aus diesem Grunde kann dem Ansuchen entsprochen werden.

### Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig eine einmalige Fristverlängerung um 2,5 Jahre, somit bis 20. Juli 2023.

### Punkt 9.

(Gemeindezentrum Techelsberg – Grundtausch)

Der Bürgermeister bedankt sich eingangs bei der Familie Ulbing für das Entgegenkommen während der Bauphase und der Zurverfügungstellung der benötigten Grundflächen. Zwischenzeitlich wurde eine grobe Vermessung vorgenommen. Es wird im Bereich des Parkplatzes noch eine Leitschiene gesetzt und kann dann die Endvermessung vorgenommen werden. Seitens der Familie Ulbing werden Grundflächen an das Land Kärnten für die Gehwegerrichtung und an die Gemeinde für den Bau des Gemeindezentrums abgetreten.

Auch das Grundstück Nr. 19/1, KG St. Martin, der Familie Ulbing, welches sich direkt im Anschluss an die gemeindeeigenen Grundstück Nr. 75/7 und 74/3, KG St. Martin, befindet, soll getauscht werden. Am Grundstück Nr. 74/3, KG St. Martin, befindet sich das ehemalige Gemeindeamts- und Feuerwehrgebäude der FF Techelsberg. Das Grundstück Nr. 19/1 hat ein Ausmaß von 1.157 m<sup>2</sup> und würde das Areal der Gemeinde (Grundstücke Nr. 74/3 und Nr. 75/7) für etwaige zukünftige Vorhaben ideal ergänzen und zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten zulassen.

Das Tauschverhältnis beim Grundstück Nr. 19/1, KG ST. Bartlmä, soll nicht flächengleich, sondern aufgrund der erschwerten Bebaubarkeit in den Straßenbereichen (Landesstraße und Spritzenhausweg) mit 70 : 30 vorgenommen werden.

Somit sollen die 1.157 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 19/1, KG St. Martin, mit 810 m<sup>2</sup> vom gemeindeeigenen Grundstück Nr. 28, KG St. Martin, getauscht werden.

Die neue Grenze südlich des Gemeindezentrums ist bereits in der Natur ersichtlich.

GV DI RudolfGrünanger sieht diesen Grundtausch als Zukunftschance und strategisch für eine Verdichtung sehr wichtig.

GR Ing. Wolfgang Wanker spricht sich ebenfalls für eine Verdichtung aus, bemerkt er hiezu aber, dass seinerzeit dieser Bereich nicht als Ortszentrum angesehen wurde.

### Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Grundtausch im Gesamtausmaß von 1.517 Quadratmetern aus den von der Familie Ulbing abzutretenden Teilflächen 1, 2, 4, 5 und 6 und dem Grundstück Nr. 19/1, KG St. Martin, an die Gemeinde Techelsberg am Wörther See und gleichzeitig den Grundtausch der Teilfläche Nr. 3 im Ausmaß von 1.170 Quadratmetern von der Gemeinde an die Familie Ulbing. Ein dementsprechender Tauschvertrag ist zu erstellen, welcher sodann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

### **Punkt 10.**

(Vermessung im Bereich der Greilitzsiedlung)

Der Bürgermeister erörtert die Lage und führt aus, dass eine Vermessung entsprechend dem tatsächlichen Verlauf der Gemeindestraße in der Natur erfolgte und wird dadurch der Straßenverlauf auch mappenmäßig richtig dargestellt.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Vermessungsurkunde der Vermessung Dipl.Ing. Stephan Kollenprat, 9020 Klagenfurt a.WS., GZ: 20166, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 29.04.2021, Zahl: 40/1/2021-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBL.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Übernahme in das öffentliche Gut**

Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Stephan Kollenprat, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessung und Geoinformation, Rizzistraße 14, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 20166, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 35, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

### **§ 2**

#### **Auflassung von öffentlichen Gut**

Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Stephan Kollenprat, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Rizzistraße 14, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 20166, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 128, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Johann Koban

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

#### Punkt 11. (Vermessung im Bereich Tibitsch)

Der Bürgermeister bringt vor, dass im Bereich von Tibitsch nach dem Hammerschall-Teich der Straßenverlauf in der Natur mit dem Mappenstand nicht überein stimmt. Darüber hinaus verläuft die Zufahrt zu den Objekten der Familien: Ing. Peißl, Kaschitz, Löcker und Heiser bisher über Privatgrund. Dieses Straßenstück ist bereits asphaltiert. Die betroffenen Grundeigentümer haben einer Vermessung und Übertragung samt Abtretung in das Öffentliche Gut zugestimmt.

Durch die Vermessung hat es sich ergeben, dass an die Grundeigentümerin, Frau Mag. Ute Hammerschall, unter Berücksichtigung aller abzutretenden Flächen, 46 m<sup>2</sup> aus dem Öffentlichen Gut zugeschrieben wird. Diese Fläche soll an Frau Mag. Hammerschall zu einem Quadratmeterpreis von € 40,-- zugeschrieben werden.

Auf die Frage von GR Daniela Kollmann-Smole, ob dieser Quadratmeterpreis ortsüblich sei, antwortet der Bürgermeister, dass der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss für € 40,-- im oberen Gemeindebereich und € 70,-- im unteren Gemeindebereich festgelegt hat.

#### Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck, 9020 Klagenfurt a.WS., GZ: 673/20-1, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und den Verkaufspreis für die 46 m<sup>2</sup> mit € 40,-- pro Quadratmeter, sowie nachstehende

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 29.04.2021, Zahl: 41/1/2021-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

**§ 1**  
**Übernahme in das öffentliche Gut**

Die in der Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 673/20-1, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72185 Tibitsch, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 62, KG 72185 Tibitsch, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

**§ 2**  
**Auflassung von öffentlichen Gut**

Die in der Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 673/20-1, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72185 Tibitsch, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Punkt 12.**  
**(Bericht des Bürgermeisters)**

Der Bürgermeister berichtet über:

**Kündigung Stertin Sabine:**

Frau Stertin hat die Kündigung eingereicht und hat unter Einbeziehung der Kündigungsfrist noch bis Ende Mai 2021 zu arbeiten. Aus diesem Grunde wurde mit Frau Sumper, welche bei der Stellenaufnahme als zweite gereiht wurde, Kontakt aufgenommen und würde sie die Stelle annehmen. Das Dienstverhältnis kann vorerst jedoch nur auf 8 Monate abgeschlossen werden. Vor Ablauf dieser Zeit soll der Gemeinderat, sofern Frau Sumper die Stelle weiterhin besetzen möchte, ein unbefristetes Dienstverhältnis beschließen.

**Kindergarten – Neue Leitung wegen Karenz:**

Die Kindergartenleiterin geht demnächst in Karenz. Die Caritas hat bereits Frau Janach aus Moosburg als Nachfolgerin organisiert.

Sanierung der Ebenfelderstraße:

Nach dem Anwesen Mentitsch in Richtung Wanker ist die Straße sehr defekt. Eine Kostenschätzung der Firma Kostmann für eine Straßensanierung für die Fläche von rund 400 m<sup>2</sup> ergibt Kosten in Höhe von rund € 25.000,--. Es gibt aber ein neues Sanierungsverfahren, bei welchem eine Dünnschichtasphaltdecke durch die Firma Possehl aufgebracht wird. Hierbei würden Kosten von lediglich € 7.000,-- anfallen.

Für die gesamte Strecke von Mentitsch bis Wanker für die rund 2.200 m<sup>2</sup> würden Kosten von rund € 23.000,-- anfallen. Die Haltbarkeit wird in etwa bei 10 Jahren angesetzt.

Der Bürgermeister führt aus, dass dieser Straßenbereich als Teststrecke erstmals im neuen Sanierungsverfahren hergestellt werden soll. Die Arbeiten werden Mitte Mai 2021 vorgenommen und aus dem Straßenhaushalt finanziert.

KEM-Manager:

GV DI Rudolf Grünanger teilt mit, dass das Verfahren für die Bestellung des KEM-Managers noch nicht abgeschlossen ist und kommende Woche fortgeführt werden soll. Er erörtert auch grob die Aufgaben des Managers.

Gemeindefriedhof:

GR Daniela Kollmann-Smole weist auf eine defekte Tür und die mangelhafte Bestuhlung bei der Aufbahrungshalle hin. Auch sollte der Müll öfters entleert werden. Der Bürgermeister sagt eine Behebung durch die Bauhofmitarbeiter zu.

.....

**Nachstehender Antrag der SPÖ-GR-Fraktion ist eingelangt, welchen der Bürgermeister zur Verlesung bringt:**

Selbständiger Antrag der SPÖ Techelsberg

Gemäß § 41 Abs. 1 der AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der SPÖ Techelsberg folgenden selbständigen Antrag ein:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Unterstützung der Inkontinentsversorgung für GemeindebürgerInnen.

Durch den vermehrten Müll (Windeln) kommt es für Gemeindebürger welche eine Inkontinentsversorgung benötigen zu Problemen in der Müllentsorgung. Analog des Windelsackes für Kleinkinder sollte es eine Unterstützung für GemeindebürgerInnen geben welche eine Versorgung von Inkontinentsprodukten (Windeln) beanspruchen. Das würde bedeuten, dass pro Halbjahr drei Müllsäcke oder sechs Müllsäcke pro Jahr an die GemeindebürgerInnen, wenn eine vom Hausarzt ausgestellte Inkontinentsverordnung (Kopie) vorgeschrieben wurde, ausgegeben werden.

Finanzierung: Müllhaushalt

Der Gemeinderat möge sich damit befassen und dies positiv beschließen.

SPÖ Techelsberg

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister um 19.30 Uhr die Sitzung.

**Der Schriftführer:**

A handwritten signature in green ink, consisting of several large, sweeping loops and a small 'P' at the top left.

**Die Niederschriftsprüfer:**

Two handwritten signatures in blue ink. The top one is a stylized, cursive signature, and the bottom one is a more legible signature that appears to start with 'Lutz'.

**Der Bürgermeister:**

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, prominent loop at the top and several smaller loops below.



**POST PARTNER-VERTRAG  
für Post Partner als Nebentätigkeit**

abgeschlossen zwischen

**Österreichische Post AG**  
FN 180219 d, HG Wien  
Rochusplatz 1  
1030 Wien  
(nachfolgend kurz „Post“ genannt)

Und

**Gemeinde Techelsberg am Wörther See**

St. Martin 4  
9212 Techelsberg am Wörther See

(nachfolgend kurz „Post Partner“ genannt)

(Beide Parteien gemeinsam „Parteien“ genannt)

**Präambel**

Zweck dieser Vereinbarung ist eine Kooperation zwischen der Post und dem Post Partner, mit dem Ziel der Erfüllung der im Postmarktgesetz (PMG) vorgesehenen Vorgaben. Die Vertragsparteien wollen sicherstellen, dass eine optimale Sicherung der Bedürfnisse der Kunden der Post in Österreich durch diese Zusammenarbeit erzielt wird.

**1. Parteien und Gegenstand des Vertrages**

1.1. Die Post übergibt und der Post Partner übernimmt von der Post mit Wirkung vom

01.09.2021

die Aufgaben der Post-Geschäftsstelle der Post in

9212 Techelsberg am Wörther See

und der Post Partner führt diese in der Postpartnerstelle aus. Die Postpartnerstelle ist ein räumlich definiertes Gebiet innerhalb der vom Post Partner für seine sonstigen Tätigkeiten



verwendeten Flächen, in dem der Post Partner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt. Der Post Partner bietet in seinen Geschäftsräumlichkeiten insbesondere alle Universaldienstleistungen an, die gemäß PMG (in der jeweils gültigen Fassung) in Post-Geschäftsstellen im Rahmen des Universaldienstes anzubieten sind und führt damit eine fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle im Sinne des § 3 Z 7 PMG. Die vom Post Partner anzubietenden Dienstleistungen sind im Einzelnen im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegt. Der Post Partner unterstützt die Post demnach insbesondere bei der Erbringung des der Post aufgetragenen Universaldienstes zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen, sowie bei der Erbringung sonstiger Leistungen der Post (Anhang 1, Teil 1 für Postdienstleistungen) und hat auch die im Handbuch für Post Partner (Anhang 1, Teil 2 für Finanzdienstleistungen) festgelegten Leistungen der bank99 AG (FN 76198g, HG Wien, nachfolgend „Bank“ genannt) und sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) oder in den anderen Anhängen angeführter Dritter laut diesem Vertrag (nachfolgend kurz „sonstige Dritte“ genannt) anzubieten. Bei der Definition der vom Post Partner im Rahmen des Universaldienstes zu erbringenden Leistungen gehen die Bestimmungen des PMG (in der jeweils gültigen Fassung) dem Handbuch für Post Partner (Anhang 1) vor. Die Post gewährleistet, dass das Handbuch für Post Partner (Anhang 1) vollinhaltlich den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

- 1.2. Die Post behält sich aus post- und bankenregulatorischen Gründen vor, dem Post Partner kurzfristige Änderungen in der Abwicklung der Geschäfte vorzugeben. Diese Änderungen sind vom Post Partner umgehend umzusetzen (Weisungsrecht der Post).
- 1.3. Die Post kann im Einzugsbereich des Post-Partners auch selbst für Kunden, die mit der Post mehr als EUR 6.000,00 brutto jährlich umsetzen, von sich aus tätig werden. Dem Post Partner steht bei direkten Geschäften der Post, der Bank oder sonstiger Dritter mit einem Kunden keine Provision zu, da es jedem Kunden frei steht, sich an jede beliebige Post-Geschäftsstelle oder direkt an einen sonstigen Dritten zu wenden. Im Einzugsbereich des Post Partners kann in Erfüllung der Universaldienstverpflichtung auch eine Landzustellung etabliert werden, der ein teilweise ähnlicher Geschäftsbereich übertragen ist. Die Post wird im Einzugsgebiet des Post Partners nur dann zusätzliche Post-Geschäftsstellen einrichten, wenn es durch diese weiteren Post-Geschäftsstellen zu keiner Verringerung des Benachrichtigungsgebietes beim bisherigen Post Partner kommt.
- 1.4. Der Post Partner übt seine Tätigkeit selbständig, im Namen und auf Rechnung der Post, ausgenommen bei Tätigkeiten gemäß Punkt 1.5 und Punkt 1.6 und gegebenenfalls gemäß Punkt 1.7 aus. Der Post Partner vertritt als selbständiger und eigenverantwortlicher Unternehmer mit der einem ordentlichen Unternehmer obliegenden Sorgfalt die Interessen der Post. Der Post Partner ist im Rahmen seiner Tätigkeit auch zum Inkasso berechtigt.
- 1.5. In den Bereichen, in denen die Post im fremden Namen und auf fremde Rechnung eines Dritten handelt, tritt der Post Partner als Vertreter der Post auf und kommt das Geschäft ebenfalls zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande, für den die Post und der Post Partner als Vertreter gehandelt haben.
- 1.6. Der Verkauf von eVouchers zum aufgedruckten Wert erfolgt durch den Post Partner im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Netzbetreibers oder Anbieters im Rahmen einer Vermittlung. Die näheren Bedingungen für den Vertrieb von eVouchers finden sich im Handbuch für Post Partner (Anhang 1).



- 1.7. Über die im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Dienstleistungen und Produkte hinaus kann zwischen der Post und dem Post Partner der Vertrieb von weiteren Produkten und Dienstleistungen vereinbart werden. Diese Produkte und Dienstleistungen werden von der Post in Module eingeteilt. In einem Anhang 10 werden die einvernehmlich festgelegten Module festgehalten. Einvernehmliche Änderungen der Anzahl der Module sowie Änderungen durch Kündigungen einzelner Module (siehe dazu im Detail unter Punkt 11.4) sind im Anhang 10 zu dokumentieren und zu diesem Zweck – mit dem jeweils aktuellen Datum – beidseitig zu unterfertigen. Der Anhang 10 ist daher bei Änderungen der Module (Aufnahme neuer Module, Kündigung einzelner Module, einvernehmliche Beendigung von Modulen) regelmäßig zu aktualisieren.

Die Post ist darüber hinaus berechtigt, einzelne Module aus welchen Gründen auch immer aufzulassen oder in andere Module zu integrieren.

Die oben genannten Änderungen der Module sind dem Post Partner von der Post zumindest zwei Monate im Voraus anzukündigen. Die Regelungen und detaillierten Beschreibungen der einzelnen Module finden sich im Anhang 10.

- 1.8. Der Post Partner verpflichtet sich, der Post nach Aufforderung nach Möglichkeit zwei Personen, die in seinem Unternehmen Leistungen für die Bank erbringen, bekannt zu geben. Die Post ist berechtigt, die erhaltenen Daten dieser Personen an die Bank und direkt oder über die Bank an Behörden weiterzuleiten, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- 1.9. Die Post-Partnereigenschaft ist unabhängig von der Rechtsform des Post Partners. Jede Änderung der Rechtsform und in der Gesellschafter- und/oder der Geschäftsführerstruktur sind der Post schriftlich anzuzeigen.

## **2. Einrichtung des Post Partners**

- 2.1. Der Post Partner wird auf seine Kosten mit Unterstützung der Post alle erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigungen, insbesondere aufgrund der Gewerbeordnung, zum Betrieb seiner Postpartnerstelle einholen und während dieses Vertragsverhältnisses aufrecht halten. Soweit der Post Partner Leistungen für die Bank erbringt (siehe Punkt 1.5), verfügt diese über die dafür erforderlichen Berechtigungen nach § 1 Bankwesengesetz.

Im Rahmen dieses Tätigkeitsbereiches hat der Post Partner insbesondere die Verpflichtungen und die Post die Rechte gemäß Punkt 8.5 dieser Vereinbarung.

- 2.2. Festgehalten wird, dass der Post Partner seine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung in seinen Geschäftsräumen ausübt. Der Post Partner hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um den Kunden eine ungestörte Geschäftsabwicklung – insbesondere zur Wahrung der Diskretion im Rahmen von Leistungen für die Bank – zu ermöglichen.

Weiters hat er diesen Platz einem mobilen Finanzberater der Post zur Abwicklung seiner Geschäfte zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist dem mobilen Finanzberater der Post nach vorangehender Terminvereinbarung die Abhaltung von Beratungstagen zu ermöglichen.



2.3. Der Post Partner hat zur ordnungsgemäßen Geschäftsausübung insbesondere folgende von der Post zu übergebende Sachen zu verwenden:

- Geschäftsausstattung: bestehend aus Außenstele und Fassadensteckschild
- Betriebsmittel zum Beispiel: EDV-Ausstattung Schalterpult, OT-Stempel, Universalwaage, etc..

Die im Eigentum der Post bleibenden Betriebsmittel werden dem Post Partner von der Post unentgeltlich beigestellt und in einer Inventarliste (Anhang 4) festgehalten. Jegliche Veränderung des Inventars wird fortlaufend dokumentiert.

2.4. Beistellung der EDV

Der Post Partner hat zur ordnungsgemäßen Geschäftsausübung zusätzlich zu den unter Punkt 2.3 angeführten Gegenständen folgende von der Post zu übergebende EDV-Ausstattung zu verwenden:

Die im Eigentum der Post bleibende EDV-Ausstattung wird dem Post Partner von der Post unentgeltlich beigestellt und in einer Inventarliste (Anhang 4) festgehalten. Jegliche Veränderung des Inventars wird fortlaufend dokumentiert. Die Postpartnerstelle wird nach den betrieblichen Erfordernissen der Post auf deren Kosten an ihr elektronisches Datennetz (z.B. CN Post) angeschlossen.

Der EDV-Support besteht im Wesentlichen aus einer Service-Hotline und einem Vor-Ort Service, für jene Fälle, die nicht telefonisch gelöst werden können. Die Post hat diesbezügliche Dienstleistungsverträge mit Dritten abgeschlossen. Sie stellt dem Post Partner denselben Service im selben Leistungsumfang zur Verfügung, den sie auch ihren eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen garantiert; diese Leistung wird dem Post Partner unentgeltlich beigestellt.

Der Post Partner verpflichtet sich, die ihm von der Post zur Verfügung gestellte EDV-Ausstattung ausschließlich für die von ihm für die Post durchgeführten Tätigkeiten zu verwenden. Insbesondere wird er nur von der Post installierte Software nutzen und Änderungen an der Hardware- und Software- Konfiguration sowie Eingriffe oder Anwendungen unterlassen, die die Datensicherheit und Verfügbarkeit der beigestellten Infrastruktur (Netzwerke, PC, etc.) gefährden.

Der Post Partner nimmt zur Kenntnis, dass der unsachgemäße Gebrauch des Netzwerkes oder der EDV- Ausstattung zu teilweisen oder gesamten Ausfällen bzw. Betriebsstörungen des gesamten Netzes führen kann. Der Post Partner wird in diesem Fall der Post jeden aufgrund seines Verschuldens eingetretenen Schaden zu ersetzen haben. Ausgenommen sind Schäden durch leichte Fahrlässigkeit.

Der Post Partner wurde hingewiesen, dass Serviceeinsätze, die aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens des Post Partners notwendig sind oder waren, ihm von der Post aufwandsabhängig in Rechnung gestellt werden können.



Der Post-Partner wird bei IT-Maßnahmen wie eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle behandelt und unterliegt in diesem Bereich den gleichen IT-Regularien und IT-Kontrollen. Der Post-Partner hat insbesondere die in den Verhaltensregeln für IT-Benutzer (Anhang 9) festgelegten Kriterien einzuhalten. Der Post Partner und jeder seiner Erfüllungsgehilfen erhalten gemäß den Verhaltensregeln für IT- Benutzer einen persönlichen Benutzeraccount, mit dem sie sich gegenüber den Systemen der Post authentifizieren müssen. Änderungen im Zusammenhang mit dem Benutzeraccount (z.B. Ausscheiden oder Neueintritt eines Mitarbeiters des Post Partners) sind der Post umgehend bekannt zu geben.

Die Post ist gemäß Punkt 9. des Post Partner-Vertrages berechtigt, Änderungen der Postpartnerstelle vorzunehmen. Davon ist jedenfalls auch die EDV-Ausstattung umfasst.

Nach Beendigung des Vertrages (vgl. Punkt 12. des Post Partner-Vertrages) wird der Post Partner auch die im Eigentum der Post stehende EDV-Ausstattung unverzüglich und einredefrei zur Demontage und Abholung durch die Post bereitstellen.

Der OPAL-PC ist immer (24 Stunden jeden Tag) in eingeschaltetem Zustand zu belassen. Das Aus- und wieder Einschalten des OPAL-PC's (Power off/on) ist untersagt. Bei Nichtreagieren der Postschaltersoftware ist wie bei allen anderen Post- EDV- technischen Störungen sofort das Omnitec Call Center zu verständigen. Nur auf ausdrückliche Anweisung des Omnitec Call Centers – im Zuge des Supports – ist das Aus- und Einschalten des PC's gestattet.

#### Exkurs Umsatzsteuer und Leistungsbeistellung

Die Beistellung der EDV durch die Post AG an den Post Partner erfolgt außerhalb eines Leistungsaustausches. Der Post Partner benützt die EDV ausschließlich, um damit Leistungen an die Post AG zu erbringen. Es wird daher – mangels Leistungsaustausches - kein Entgelt festgesetzt und keine Umsatzsteuer vorgeschrieben.

- 2.5. Unabhängig von den oben dargestellten Investitionskostengrundsätzen werden von der Post 85 % der erforderlichen Investitionen übernommen; d.h. sofern § 454 UGB („Investitionersatz“) nach Beendigung dieser Vereinbarung zur Anwendung gelangt, bezieht sich der allfällige Investitionersatzanspruch lediglich auf maximal 15 % der erforderlichen Investitionen.
- 2.6. Der Post Partner verpflichtet sich, die ihm von der Post zur Verfügung gestellte Geschäftsausstattung und Betriebsmittel ausschließlich für die von ihm für die Post durchgeführten Tätigkeiten zu verwenden.
- 2.7. Festgehalten wird, dass der Post Partner bereits aufgrund seines Hauptgeschäftsbetriebs die Vorgaben des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) einzuhalten hat. Der Post Partner wird daher für die Dauer des Betriebs der Postpartnerstelle insbesondere einen barrierefreien Zugang zur Postpartnerstelle gewährleisten. Die Post wird den Post Partner bei Fragen zum BGSt und zum barrierefreien Zugang bestmöglich unterstützen und ihr Knowhow zur Verfügung stellen.



### **3. Betrieb des Post Partners**

- 3.1. Der Post Partner hat Produkte und Dienstleistungen der Post, der Bank und sonstiger Dritter gemäß Punkt 1.4, Punkt 1.5 und Punkt 1.6 und – sofern vereinbart – gemäß Punkt 1.7 zu deren Bedingungen und Preisen anzubieten. Sämtliche Leistungsmerkmale dieser Produkte und Dienstleistungen sind in den jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Preisblättern und sonstigen Vertragsgrundlagen der Post, der Bank und sonstiger Dritter, die für alle Kunden gleichermaßen gelten, festgelegt.
- 3.2. Von diesen (Punkt 3.1) abweichende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen dürfen nicht getroffen werden. Der Post Partner führt den Verkauf aller im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) und in den sonstigen Anhängen festgelegten Produkte und Dienstleistungen so durch, dass diese den Verpflichtungen gegenüber den Kunden, den dazu festgelegten Leistungsinhalten und Qualitätsvorgaben sowie den jeweiligen betrieblichen Belangen entsprechen. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Post Partners wird durch diesen Vertrag nicht beschränkt. Dem Post Partner wird diesbezüglich ein Handbuch für Post Partner als Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt. Die Post ist verpflichtet, das Handbuch für Post Partner laufend zu aktualisieren und die jeweils aktuelle Fassung dem Post Partner elektronisch zur Verfügung zu stellen (insbesondere über die FIP).

Änderungen des Handbuchs für Post Partner werden von der Post unter Bedachtnahme auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes des Post Partners vorgenommen. Die Änderungen sind binnen angemessener – tunlichst zweimonatiger – und von der Post anzugebender Frist umzusetzen.
- 3.3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine Vorgehensweise nach dem aktuellen Handbuch für Post Partner die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen sicherstellt und den betrieblichen Erfordernissen der Post entspricht.
- 3.4. Der Post Partner hat bei der Annahme und Weiterleitung von Sendungen eine Vorsortierung gemäß den verbindlichen Zuarbeitungsrichtlinien für Post Partner (Anhang 8) sicherzustellen.
- 3.5. Der Post Partner hat sich mit den im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Produkten und Dienstleistungen sowie den festgelegten Abläufen vertraut zu machen. In der Postpartnerstelle dürfen sich ausschließlich Produkte, Waren, Werbemittel, etc. der Post, der Bank und sonstiger Dritter befinden.
- 3.6. Im Verhältnis zur Post besteht hinsichtlich des Erlöses aus den Einnahmen im Zusammenhang mit verkauften Produkten und Dienstleistungen gemäß Punkt 1.4, Punkt 1.5, Punkt 1.6 und gegebenenfalls Punkt 1.7 eine Geldschuld des Post Partners, über die auf der Grundlage dieses Vertrages sowie des Handbuchs für Post Partner täglich abgerechnet wird.
- 3.7. Die vom Post Partner vereinnahmten Gelder stehen dem Post Partner zu. Die Post erwirbt jeweils eine Forderung auf Zahlung eines Betrages in jener Höhe, die der Höhe der für sie vereinnahmten Geldbeträge entspricht. Dem Post Partner wird eine getrennte



Kassenführung empfohlen. Der Bargeldbestand des Post Partners hat sich an den Ein- und Auszahlungen zu orientieren.

- 3.8. Der Post Partner haftet für die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.9. Der Post Partner stellt sicher, dass die Öffnungszeiten der Postpartnerstelle mit den Öffnungszeiten seines Hauptgeschäftsbetriebes, die er selbst bestimmt, übereinstimmen.

Staatlich vorgeschriebene Mindestöffnungszeiten für Post-Geschäftsstellen gelten auch für Post Partner.

- 3.10. Änderungen der Öffnungszeiten teilt der Post Partner der Post vor Durchführung mit. Ist abzusehen oder besteht die Gefahr, dass der für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen im Rahmen des Universaldienstauftrages der Post (§§ 6 ff PMG) erforderliche Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann, informiert der Post Partner die Post hiervon möglichst frühzeitig, längstens jedoch innerhalb von einer Woche ab seiner Kenntnis der obgenannten Umstände. Der Post Partner stellt ferner den ganzjährigen Betrieb seiner Postpartnerstelle sicher.

#### **4. Vergütung**

- 4.1. Provision: die Post gewährt dem Post Partner Provisionen nach Maßgabe der Anhänge 2 und – sofern vereinbart – 10. Der Anspruch auf Zahlung der Provision entsteht, sobald und soweit der Kunde das Entgelt für das provisionspflichtige Geschäft entrichtet oder der Post Partner eine Leistung erbracht hat, die im Handbuch für Post Partner oder in den sonstigen Anhängen angeführt ist. Für Geschäfte, die nach allfälliger Beendigung dieses Vertrages geschlossen werden, steht dem Post Partner kein Provisionsanspruch zu. Dem Post Partner kann auch für Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer dieses Vertrages in seinem Einzugsgebiet vertragskonform mit der Post abgeschlossen werden, keine Provision gewährt werden. Sofern die Post die Entgelte für ihre Postdienstleistungen erhöht, wird die Post mit dem Post Partner Beirat über mögliche Anpassungen der Provisionen in Gespräche eintreten.
- 4.2. Der Post Partner hat keinen Anspruch auf Erstattung der allgemeinen und besonderen Auslagen sowie der Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes. Mit der unter diesem Punkt angeführten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen und Bemühungen des Post Partners aus diesem Vertrag abgegolten.
- 4.3. Die Post hat dem Post Partner für jeden Kalendermonat, spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Monats, Abrechnung über die Höhe des für diesen Monatszeitraum bestehenden Vergütungsanspruchs zu erteilen und die Provision anzuweisen. Die Abrechnung über die Höhe des Vergütungsanspruchs beruht auf den Buchungsangaben des Post Partners und den elektronischen Aufzeichnungen und wird dem Post Partner unverzüglich übermittelt.
- 4.4. Der Post Partner hat die Abrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich gegenüber der Post geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Abrechnung als genehmigt. Darauf hat die Post bei



Übermittlung ihrer Abrechnung gesondert hinzuweisen. Die Einwendungen haben die Gründe, warum die Abrechnung unrichtig sein sollte, zu enthalten.

Der Post Partner und sein zuständiger Ansprechpartner der Post werden sich binnen einer Frist von weiteren drei Wochen bemühen, die bestrittenen Abrechnungsteile klar zu stellen. Die Post hat dem Post Partner alle Informationen an die Hand zu geben, damit er die Abrechnung nachvollziehen kann.

- 4.5. Die Versteuerung aller Einnahmen aus seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung obliegt dem Post Partner.
- 4.6. Dem Post Partner ist es nicht erlaubt, Briefsendungen, welche zuvor von ihm selbst oder von Dritten bar freigemacht wurden und mit dem entsprechenden Freistempelabdruck bzw. einem anderen Bar-Freimachungsvermerk versehen sind, mit weiteren Freimachungslabels zu versehen.

## **5. Erfüllungsgehilfen des Post Partners**

- 5.1. Der Post Partner kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise anderer ausreichend qualifizierter Personen bedienen (siehe Handbuch für Post Partner, Anhang 1). Er wählt die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für ihn handelnden Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aus und hat der Post sämtliche Personen, die Leistungen nach diesem Vertrag ausführen, bekannt zu geben. Die Post wird in der Folge – in Einklang mit Anhang 9, Verhaltensregeln für IT-Benutzer – für jeden Erfüllungsgehilfen des Post Partners eine persönliche Zugriffsberechtigung (s-user) für den Einstieg in das Post-IT-System einrichten.

Weiters hat der Post Partner die Post umgehend zu informieren, wenn über das Vermögen des Post Partners oder eines in der Postpartnerstelle tätigen Mitarbeiters ein Insolvenz- oder ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

Der Post Partner ist nicht berechtigt, sich der Hilfe von selbständigen Subvertretern zu bedienen.

Er bestimmt den Umfang ihrer Arbeitszeit und die Gewährung von Urlaub usw. Ein Rechtsverhältnis zur Post wird dadurch keinesfalls begründet.

- 5.2. Der Post Partner hat für das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes einzustehen.

## **6. Haftung**

- 6.1. Je nachdem, ob die Post einem an diesem Vertrag unbeteiligten Dritten (dazu zählen auch die Bank und sonstige Dritte) aufgrund Gesetzes oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post einen Schaden ersetzen musste (Punkt 6.2) oder ob der Schaden im vertraglichen Innenverhältnis verursacht wurde (Punkt 6.3), kommen verschiedene Haftungsregelungen zur Anwendung.



- 6.2. Hat die Post einem Dritten Schadenersatz geleistet, kann sich die Post am Post Partner in der Höhe des geleisteten Ersatzbetrages dann regressieren, wenn der Schaden durch den Post Partner schuldhaft verursacht wurde. Sollte die Post vom Dritten gerichtlich in Anspruch genommen werden, hat sie dem Post Partner unverzüglich den Streit zu verkünden und ihn aufzufordern, auf Seiten der Post dem Rechtsstreit beizutreten.
- 6.3. Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, haften die Vertragsparteien einander nicht für leichte Fahrlässigkeit. Darüber hinaus ist bei grober Fahrlässigkeit die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten, Folgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden ausgeschlossen.

## **7. Vertragsübernahme**

Der Post Partner kann ohne vorherige Zustimmung der Post dieses Rechtsverhältnis nicht an einen Dritten rechtsgeschäftlich übertragen. Beabsichtigt der Post Partner eine solche Übertragung dieses Rechtsverhältnisses, wird er der Post diesen Umstand vorab schriftlich anzeigen. Die Post hat binnen zwei Monaten ebenfalls schriftlich zu erklären, ob sie der Vertragsübernahme durch den Dritten zustimmt. Die Vertragsübernahme gilt als genehmigt, wenn sich die Post nicht innerhalb dieser Frist äußert.

## **8. Berichtswesen, Qualitätssicherung und Qualitätsabgeltung**

- 8.1. Die Post ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und zur Sicherstellung ihres Leistungsangebots berechtigt, durch ihre Mitarbeiter die Postpartnerstelle während der Öffnungszeiten nach vorheriger Anmeldung aufzusuchen und zu überprüfen. Dabei wird auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes geachtet. Im Verdachtsfall von Unregelmäßigkeiten ist die Post auch ohne Anmeldung berechtigt, die Postpartnerstelle aufzusuchen und zu überprüfen.

Die Post wird anlässlich des Besuches erforderlichenfalls ein Protokoll erstellen, dieses mit dem Post Partner besprechen und auf eine schonende sowie gütliche Mängelbeseitigung hinwirken. Festgestellte Mängel hat der Post Partner unverzüglich abzustellen.

- 8.2. Der Post Partner hat betriebliche Aufzeichnungen, die aufgrund dieses Vertrages erforderlich sind, nach den für seinen Hauptbetrieb geltenden unternehmerischen Grundsätzen zu führen.
- 8.3. Der Post Partner hat die Post (seinen Post Partner-Betreuer und das Sicherheitsmanagement umgehend telefonisch unter +43 664 624 1577 oder per Email an [fn.sicherheitsmanagement@post.at](mailto:fn.sicherheitsmanagement@post.at) bei außergewöhnlichen Ereignissen (wie insbesondere bei einem Einbruch oder Überfall) zu verständigen.
- 8.4. Der Post Partner erhält dieselben laufenden Informationen, wie sie auch vergleichbaren eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt werden (insbesondere über die FIP). Die Post wird den Post Partner und allenfalls die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen auf Kosten der Post einschulen und weiterbilden. Der Post Partner und die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die sogenannte



Basisschulung, deren Umfang von der Post festgelegt wird und die sämtliche Tätigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis (insbesondere Postdienstleistungen und Leistungen für die Bank) umfasst, zu absolvieren.

Der Post Partner beauftragt die Post mit der Bereitstellung einer eLearning-Plattform, die für den Post Partner kostenlos ist, zum Zwecke der Durchführung von Schulungen. Der Status der zu absolvierenden Schulungen inklusive Schulungsnachweise werden vom Post Partner über die eLearning-Plattform der Post zur Verfügung gestellt. Die Post agiert im Rahmen der Bereitstellung des eLearning-Systems in der Rolle des Auftragsverarbeiters, der Post Partner als Verantwortlicher. Die datenschutzrechtliche Information der Mitarbeiter obliegt dem Post Partner. Es gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Anhang 7.

#### 8.5. Aufsichtsrechte der Post sowie Schulungen der Post Partner

8.5.1. Die Post hat gegenüber dem Post Partner, soweit dies zur Sicherstellung und Ordnungsgemäßheit der vom Post Partner erbrachten Leistungen für die Bank erforderlich ist, folgende Rechte:

8.5.2. Die Post hat die vom Post Partner erbrachten Leistungen für die Bank in ihre interne Kontrolle einzubeziehen. Der Post Partner ist daher verpflichtet, Mitarbeiter der Post und von der Post beigezogene Dritte bei der Durchführung der internen Kontrolle zu unterstützen und im notwendigen Ausmaß zu den üblichen Öffnungszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten zu gestatten. Weiters ist der Post Partner verpflichtet, alle Daten offen zu legen sowie alle Zugriffe auch auf EDV und deren Inhalt zu gestatten, die für gesetzlich vorgesehene Aufsichtszwecke im Hinblick auf die erbrachten Leistungen für die Bank erforderlich sind.

8.5.3. Der Post Partner verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen an Schulungen teilzunehmen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Post Partner, sofern er sich zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem Handbuch für Post Partner (Anhang 1) seiner Dienstnehmer bedient, diese für die erforderlichen Schulungen ohne Kosten für die Post freizustellen.

#### 8.6. Qualitätsbonus

Die Post legt für jedes Kalenderjahr gewisse Qualitätskriterien, die jedenfalls im Zusammenhang mit den im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Tätigkeiten stehen müssen, fest. Die Höhe des Qualitätsbonus für das jeweilige Kalenderjahr, die Zahlungsmodalitäten und die Qualitätskriterien für das jeweilige Kalenderjahr sind im Anhang 5 festgelegt. Die Qualitätskriterien werden monatlich gemessen und im Folgemonat ausbezahlt.

Die Post wird die Einhaltung der Qualitätskriterien messen und ist – ohne Einschränkung der Rechte nach Punkt 8.1 und 8.5 – zur jederzeitigen Überprüfung der Postpartnerstelle ohne Voranmeldung berechtigt.

Sofern keine Messung bzw. Überprüfung erfolgt, wird dem Post Partner der entsprechende Teilbetrag exklusive aller gesetzlich geschuldeter Steuern und Abgaben insbesondere der Umsatzsteuer ausbezahlt.



Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Post Partner aus der Gewährung des Qualitätsbonus für ein Jahr keine Ansprüche für die Zukunft ableiten kann.

Sollte der Post Partner die Geschäftstätigkeit nicht an einem Monatsersten beginnen bzw. nicht an einem Monatsletzten beenden, steht dem Post Partner für das nur teilweise geleistete Monat keine Qualitätsprämie zu.

Dem Post-Partner werden die Qualitätskriterien für das folgende Kalenderjahr bis spätestens 15.12. des Vorjahres übergeben.

## **9. Änderungen der Postpartnerstelle**

- 9.1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein einheitlicher Marktauftritt und eine einheitliche Funktionalität sowohl der Post, der Bank und sonstiger Dritter als auch des Post Partners zur Erhaltung und Verbesserung des Erscheinungsbildes der Unternehmen aus betrieblichen Gründen unbedingt erforderlich sind. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Post unter Einbeziehung des Post Partners berechtigt, im notwendigen Umfang Änderungen und Ergänzungen an der Geschäftsausstattung und den Betriebsmitteln vorzunehmen.
- 9.2. Die Post wird dem Post Partner Änderungen gemäß Punkt 9.1 und andere Änderungen rechtzeitig vorher bekannt geben und dafür Sorge tragen, dass diese sich auf den übrigen Betrieb des Post Partners so gering wie möglich auswirken.

## **10. Geheimhaltung und gesetzliche Verpflichtungen**

- 10.1. Die Vertragspartner haben – auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses – über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten strengste Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren und verpflichten sich dazu durch Unterfertigung dieses Vertrages; ausgenommen hiervon sind Auskünfte aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen.
- 10.2. Der Post Partner trägt dafür Sorge, dass die Personen, derer er sich gemäß Punkt 5. zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, sich ebenfalls vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.
- 10.3. Insbesondere treffen die Vertragspartner Vorkehrungen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen inkl. postinternen Betriebs- und Dienstleitungen, etc. erhalten.
- 10.4. Der Post Partner verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit einzuhalten. Dies umfasst die Beachtung und Einhaltung des Postgeheimnisses (§§ 5 und 57 PMG, BGBl I Nr. 123/2009 idgF), des Briefgeheimnisses (§ 118 Strafgesetzbuch) und – soweit auf ihn zutreffend – des Bankgeheimnisses (§§ 38 und 101 Bankwesengesetz), der Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäscherei (§§ 40 bis 41 Bankwesengesetz), der Bestimmungen über die Geschäftsbeziehung zu Jugendlichen (§ 36



Bankwesengesetz), der Aushangpflichten (§ 35 Bankwesengesetz), EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes in deren jeweils gültiger Fassung.

Die zwischen dem Post Partner und der Post abgeschlossene Vereinbarung über eine Auftragsvereinbarung nach Art 28 DSGVO ist diesem Vertrag als Anhang 6 angeschlossen.

- 10.5. Der Post Partner wurde auf die besondere Bedeutung dieser Gesetzesbestimmungen ausdrücklich hingewiesen.

Der Post Partner verpflichtet sich, durch geeignete Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen sicher zu stellen, dass auch seine Erfüllungsgehilfen die Geheimhaltungspflichten wahren.

Ein Abweichen von diesen vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten bzw. den sonstigen obgenannten Gesetzesbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung begründet jedenfalls grobe Fahrlässigkeit, die die Post zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 7.000,00 pro Einzelfall berechtigt.

## **11. Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages**

- 11.1. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post Partners erfolgt mit dem unter Punkt 1.1 dieses Vertrags genanntem Datum.
- 11.2. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 11.3. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- 11.4. Weiters können beide Vertragspartner einzelne Module (Punkt 1.7) ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten kündigen (ordentliche Kündigung einzelner Module). In diesem Fall ist der Anhang 10 (wie unter Punkt 1.7 beschrieben) zu aktualisieren.
- 11.5. Das Vertragsverhältnis kann durch einen Vertragspartner mit Einschreiben mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung, vorzeitige Auflösung).
- 11.6. Wichtiger Grund ist hierbei jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung durch ordentliche Kündigung unzumutbar machen würde. Ein solcher Auflösungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner seine aus diesem Vertrag folgenden Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt.

Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, setzt die vorzeitige Auflösung kein Verschulden des Vertragspartners voraus. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist vor allem zu beachten, dass die Post den Universaldienst gemäß §§ 6 ff PMG zu erbringen hat und sich zur Erfüllung dieses Auftrages auch des Post Partners bedient.



11.7. Für die Post liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn der Post Partner:

- gegen seine Pflichten trotz einmaliger Abmahnung beharrlich verstößt,
- die Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,
- aufgrund von nicht nur kurzfristigen Unterbrechungen des Dienstbetriebes der Postpartnerstelle nicht imstande ist, die Grundversorgung mit postalischen Leistungen im Sinne der §§ 6 ff PMG sicherzustellen,
- ohne Zustimmung der Post eine Vertragsübernahme gemäß Punkt 7. vornimmt oder vorgenommen hat,
- seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Post trotz schriftlicher Mahnung ungerichtfertigterweise nicht regelmäßig nachkommt oder für die berechtigten Einzüge der Post bei Lastschrift keine Deckung vorhanden ist,
- gegen seine Verpflichtungen aus Punkt 13.4 und 13.5 verstößt,
- gegen seine Verpflichtungen aus der Anhang 9 (Verhaltensregeln für IT-Benutzer) verstößt,
- wenn über das Vermögen des Post Partners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (kein Fall des § 25a Abs 1 IO, da die Postpartnerschaft als Nebentätigkeit nie die Fortführung des Unternehmens gefährden kann) oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.

11.8. Für den Post Partner liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn die Post:

- die dem Post Partner zustehenden Provisionen ungebührlich schmälert,
- die dem Post Partner zustehenden Provisionen ungerechtfertigterweise vorenthält,
- mit ihren Vergütungszahlungen in einen Rückstand von über drei Monaten gerät,
- erhebliche Änderungen der Geschäftsausstattung gemäß Punkt 9. verlangt; eine Änderung ist dann erheblich, wenn sie mehr als 10% der Jahresnettoprovision ausmacht.
- ihre Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,
- erhebliche schuldhaftige Störungen in der Versorgung der Postpartnerstelle zu vertreten hat,
- eine einseitige, ausschließlich den Post Partner in wirtschaftlicher Hinsicht belastende, Änderung der Anhänge zu diesem Vertrag gemäß Punkt 15.8 vornimmt oder



- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.

- 11.9. Wird eine außerordentliche Kündigung durch Verschulden der anderen Partei veranlasst, so ist diese zum Ersatz des durch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Nicht umfasst ist entgangener Gewinn.

## **12. Folgen der Beendigung des Vertrages**

- 12.1. Nach Beendigung des Vertrages, unabhängig davon, aus welchem Grund und ob die Beendigung fristlos oder fristgemäß erfolgt ist, wird der Post Partner die im Eigentum der Post stehenden Betriebsmittel einschließlich aller Unterlagen und technischen Anleitungen sowie Werbeunterlagen und sonstige Informationsmaterialien, die ihm die Post zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich und einredefrei zur Demontage und Abholung durch die Post bereitstellen und etwaige Fehlbestände erstatten. Dies gilt auch für allfällige Abschriften sowie gänzliche oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen Datenträgern, z.B. EDV-Material.

- 12.2. Sofern von diesem Vertrag umfasste Gegenstände im Eigentum des Post Partners stehen (z.B. Geschäftsausstattung, Hinweisschilder, Aufdrucke, Symbole und Kennzeichen), kann die Post entweder

- bei Belassen im Partnerbetrieb das Unkenntlichmachen als mit der Post, der Bank oder sonstiger Dritter in Zusammenhang stehende Gegenstände (durch Übermalen etc.) oder sofern dies nicht möglich ist,

- die dauerhafte Entfernung der Gegenstände aus dem Geschäftsbetrieb verlangen.

- 12.3. Der Post Partner wird nach Vertragsbeendigung jeden Gebrauch der Symbole und sonstiger Kennzeichen der Post, der Bank oder sonstiger Dritter in jeder Form unterlassen und nicht den Eindruck erwecken, noch in vertraglichen Beziehungen zur Post zu stehen.

Er wird daher auch die Löschung von allfälligen Eintragungen, die auf das ehemalige Vertragsverhältnis hingewiesen haben, veranlassen.

- 12.4. Mit der Beendigung des Vertrages werden sämtliche wechselseitigen Verbindlichkeiten zur sofortigen Zahlung fällig. Die Geheimhaltungspflichten bleiben jedenfalls aufrecht.

## **13. Werbung und Wettbewerbsverbote**

- 13.1. Werbemaßnahmen der Post im Zusammenhang mit der Post-Partnervertriebsschiene werden von der Post bezahlt.



13.2. Soweit der Post Partner auf die Kundendienstleistungen der Postpartnerstelle hinweist, indem er sie beispielsweise in seine übliche Geschäftswerbung einbezieht, wird ihn die Post hierbei z.B. durch die Bereitstellung von Schriftzügen und Postlogos unterstützen.

13.3. Die Parteien übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen der anderen Partei. Die Post haftet aber dafür, dass konkrete von ihr vorgeschlagene Werbeaktionen nach österreichischem Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht zulässig sind.

Sie wird dem Post Partner im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung in diesem Zusammenhang bestmögliche Unterstützung leisten und ihn allenfalls schad- und klaglos halten.

13.4. Die Vertragsparteien haben öffentliche Äußerungen oder Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen der anderen Partei schaden können. Die Verpflichtung nach Punkt 10. „Geheimhaltung“ bleibt davon unberührt aufrecht.

13.5. Der Post Partner verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Geschäfte oder Vertretungen zu führen oder zu übernehmen, die im Einzugsbereich und inhaltlich eine unmittelbare Konkurrenz zu den Produkten oder Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag darstellen, oder die die Nachfrage nach diesen konkurrierenden Produkten oder Dienstleistungen fördern könnten.

Dies gilt insbesondere für jegliche Art von Leistungen für die Bank (darunter fallen jedenfalls sämtliche Leistungen gemäß dem Handbuch für Post Partner, Anhang 1 Teil 2 Finanzdienstleistungen sowie die Aufstellung und der Betrieb von Geldausgabeautomaten) sowie für Leistungen, die dem Versand oder der Zustellung von adressierten und unadressierten Sendungen, Dokumenten oder Gegenständen dienen. In allen Fällen wird der Post Partner vor der Übernahme weiterer diesbezüglicher Geschäfte oder Vertretungen die vorherige schriftliche Einwilligung der Post einholen. Der bisherige Eigenbetrieb wird von der Regelung dieses Absatzes nicht berührt.

13.6. Das Wettbewerbsverbot gilt nicht für jene Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Post Partner bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages im Sortiment hatte. Bei Vertragsabschluss sind diese im Anhang 3 „Sortimentsverzeichnis“ aufzulisten. Die Aufstellung ist von beiden Parteien zu unterschreiben. In dieses Sortimentsverzeichnis sind nur jene Produkte und/oder Dienstleistungen aufzunehmen, die mit dem Sortiment der Post in direkte Konkurrenz geraten können.

#### **14. Abtretungsverbot und Zurückbehaltungsrecht**

14.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ist die Partei nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche aus diesem Vertrag, weder ganz noch teilweise, an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen, ungeachtet der Tatsache, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschehen soll.

14.2. Aufrechnungen gegen Forderungen einer Vertragspartei sind nur statthaft, sofern die Forderung des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.



- 14.3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Post Partner im Fall der Vertragsauflösung nicht zu (siehe Punkt 12. dieses Vertrages).

## **15. Allgemeine Bestimmungen**

- 15.1. Es wurden keine Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Das Handbuch für Post Partner kann von der Post geändert werden, wobei die Post darauf besondere Rücksicht nimmt, dass durch etwaige Änderungen der bisherige Betrieb so wenig wie möglich gestört wird. Insbesondere ist eine angemessene Umsetzungsfrist vorzusehen.
- 15.2. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwaig unwirksame Regelung durch eine solche, die dem Vertragszweck wirtschaftlich weitestgehend entspricht, zu ersetzen.
- 15.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass durch diesen Post-Partnervertrag kein – wie auch immer geartetes – Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Post Partner oder von ihm in seinem Betrieb eingesetzten Dritten begründet werden soll und mit der vertraglich vorgesehenen Tätigkeit kein Handelsvertreterverhältnis des Post Partners mit der Post, der Bank oder sonstigen Dritten begründet wird. Mit Abschluss dieses Post-Partnervertrages findet auch kein Betriebsübergang statt.
- 15.4. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen und etwaigen Nachträgen ist das für den Kläger örtlich zuständige Gericht.
- 15.5. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 15.6. Die Post kann die Firma bzw. den Namen des Post Partners und seine Eigenschaft als Post Partner-Betrieb sowie seine Anschrift und Kontaktdaten (Tel. Nr., E-Mail-Adresse, etc.) verwenden, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.
- 15.7. Sämtliche Anhänge dieses Vertrages bilden – auch wenn sie gesondert unterschrieben werden sollten – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Post kann die Anhänge zu diesem Vertrag ändern. Derartige Vertragsänderungen sind dem Post Partner im Voraus schriftlich mitzuteilen. Zwischen der Mitteilung und dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung hat die Post eine angemessene, tunlichst zweimonatige, Frist vorzusehen. Wirkt sich eine Vertragsänderung in wirtschaftlicher Hinsicht einseitig zu Lasten des Post Partners aus, steht ihm das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 11.5 zu.

- 15.8. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeweils eine den Vertragsparteien zusteht. Allfällige Kosten und Gebühren der Vertragserrichtung tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jede Partei für sich selbst.



- Anhang 1 Handbuch für Post Partner  
(Teil 1 für Postdienstleistungen und Teil 2 für Finanzdienstleistungen)
- Anhang 2 Provisionsvereinbarung
- Anhang 3 Sortimentsverzeichnis
- Anhang 4 Inventarliste
- Anhang 5 Qualitätskriterien
- Anhang 6 Vereinbarung über eine Auftragsvereinbarung nach Art 28 DSGVO  
(Post Partner als Auftragsverarbeiter)
- Anhang 7 Vereinbarung über eine Auftragsvereinbarung nach Art 28 DSGVO  
(Post als Auftragsverarbeiter)
- Anhang 8 Zuarbeitungsrichtlinien für Post Partner
- Anhang 9 Verhaltensregeln für IT-Benutzer
- Anhang 10 Verzeichnis der variablen Verkaufsmodule  
inkl. Regelungen und detaillierter Beschreibungen der einzelnen Module

Wien, am \_\_\_\_\_, 2021

---

Dr. Harald Kunczier  
Österreichische Post AG

---

Alois Mondschein, MBA  
Österreichische Post AG

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_ 2021

---

Für den Post Partner